

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2013 folgende Satzung über die 5. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Barhöf!“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans am 5. Juli 2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:4.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, 5. Juli 2017





Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

8. Die 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Klausdorf, 23.09.2013

9. Der Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Öfftl. Auskunft zu erhalten ist, und in der Zeit vom 03.06.2013 bis zum 01.11.2013, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauBG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 01.11.2013 in Kraft getreten.

Klausdorf, 18.11.2013 (Siegel) Reichenbach
Bürgermeister

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauform vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 58).

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

Hinter der Festsetzung Nr. 7.1 der 4. Änderung des Bebauungsplans wird die nachfolgende Festsetzung Nr. 7.2 ergänzt:

7.2. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der nördlichen Grenze des Campingplatzgebietes für Wohnwagen, ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern dicht zu bepflanzen. Zu pflanzen sind Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Kreuzdorn, Schneeball und Hasel zu annähernd gleichen Teilen in einer Dichte von 1 Pflanze je 1,5 m².

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

1. Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 23.11.2012 bis zum 07.12.2012 im Amt Altenpfein während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom 01.11.2012 bis zum 19.11.2012 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auch bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 geändert werden soll.
2. Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2012 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.12.2012 bis zum 15.01.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 19.11.2012 bis zum 05.12.2012 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2013 gebilligt.

Klausdorf, 28.05.2013

Reichenbach
Bürgermeister

Landkreis Vorpommern-Rügen

betreffend die Flächen zwischen dem Caravanplatz am südlichen Ortseingang von Barhöft und den benachbarten Wohngebäuden

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Klausdorf, 28.03.2013

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

BSO
 -Ing. Reinhard Böhm
 -Ing. Ute Hoffmann
 -Ing. Wilfried Millahn